Art. 11 Generalsekretär

[1]Der Präsident ernennt aus dem Kreis der berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs zu seiner Unterstützung und zur Durchführung der Verwaltungsgeschäfte einen Generalsekretär. [2]Die Ernennung zum Generalsekretär gilt für die Dauer der Amtszeit als berufsrichterliches Mitglied des Verfassungsgerichtshofs. [3]Im Fall seiner Wiederwahl kann das Mitglied erneut zum Generalsekretär ernannt werden.